

Gesetz zur Änderung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrens bezüglich der Zustellung von Sendungen

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: **150.1** | 214.5.1

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2026-CE-83 des Staatsrats vom 15. September 2026;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [150.1](#) (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), vom 23.05.1991) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 1a (*neu*)

^{1a} Die Mitteilung im Sinne von Absatz 1 gilt als zugestellt:

- a) spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch, wenn sie per Post gegen Unterschrift der Adressatin oder des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wurde;
- b) am nächstfolgenden Werktag, wenn sie per Post ohne Unterschriftspflicht an einem Samstag, einem Sonntag oder an einem vom Bundesrecht oder vom Freiburger Recht anerkannten Feiertag überbracht wurde.

II.

Der Erlass SGF [214.5.1](#) (Gesetz über das Grundbuch (GBG), vom 28.02.1986) wird wie folgt geändert:

Art. 68 Abs. 1a (neu)

^{1a} Die Zustellung im Sinne von Absatz 1 gilt als erfolgt:

- a) spätestens am siebten Tag nach dem ersten erfolglosen Zustellungsversuch, wenn der Entscheid per Post gegen Unterschrift der Adressatin oder des Adressaten oder einer anderen berechtigten Person überbracht wurde;
- b) am nächstfolgenden Werktag, wenn der Entscheid per Post ohne Unterschriftspflicht an einem Samstag, einem Sonntag oder an einem vom Bundesrecht oder vom Freiburger Recht anerkannten Feiertag überbracht wurde.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.